

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxi. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLI. Jahrgang.

Basel.

10. April 1875.

Nr. 14.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 8. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Panno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Die schweizerische Befestigungsfrage. Das Absehen im Felde. Eidgenossenschaft: Schweizerische Topographie. Verordnung betreffend die Territorialeintheilung der Truppenkörper. (Schluß) Militärschulen. — Ausland: Österreich: Militärisches Begräbnis einer Nonne; Die Stahlbronze-Kanone.

Die schweizerische Befestigungsfrage.

Die Lösung der militärischen Aufgabe der Schweiz hätte schon längst zwei Dinge nothwendig gemacht: Das erste ist die Centralisation des Militärwesens, das zweite die Sorge für künstliche Verstärkung unseres Landes.

Es hat lange gebraucht, bis die Abneigung gegen die Centralisation des Militärwesens überwunden werden konnte, hoffen wir, daß auch in Beziehung auf Befestigungen gelingen werde, rationellen Ansichten zum Durchbruch zu helfen.

Mit der Annahme der Bundesverfassung und Militärorganisation von 1874 ist der erste Schritt zur Schaffung eines kräftigen, schweizerischen Wehrwesens geschehen. Damit aber die Schweiz in allen Fällen ihr Selbstbestimmungsrecht wahren könne und nicht gegen ihren Willen in den, in nicht allzuweiter Ferne in Aussicht stehenden Krieg verwickelt werde, ist es nicht weniger wichtig, die Befestigungsfrage, welche man nur allzu lang und auf nicht zu entschuldigende Weise vernachlässigt hat, an die Hand zu nehmen.

Allerdings gibt es noch mächtige Gegner, bevor dieses geschehen kann, aus dem Felde zu schlagen. Diese sind das Vorurtheil und die Phrase. Erst wenn diese Alliirten einer übertriebenen Sparsamkeit gefallen sind, darf man hoffen, auch den zähen Widerstand der letztern zu überwinden.

Gewiß die Anlage von Befestigungen würde große Summen verlangen. Doch was nützen anderseits alle Opfer, die der Staat dem Wehrwesen bringt, wenn ein wichtiger Theil desselben so vernachlässigt wird, daß dadurch die Leistungsfähigkeit des Ganzen gefährdet ist.

Die Lösung der Aufgabe, welche unserer Armee in ernster Gelegenheit zufallen wird, ist eine schwie-

lige und wird sich ohne Hülfe künstlicher Befestigungen schwerlich lösen lassen.

Napoleon I., dieser große Meister der Kriegskunst für alle Zeiten, sagt: „Im vergangenen Jahrhundert wurde die Frage aufgeworfen, ob Festungen nützlich seien. Was mich anbetrifft, so verändere ich die Frage und lege sie so vor: Kann man sich einen Krieg ohne Befestigungen überhaupt denken? Und darauf antworte ich des Bestimmtesten: Nein.“ (Correspondance XIII, 131.)

Dieser Ausspruch dürfte auch bei uns Beherzigung verdienen.

Gewiß müssen unsere Forderungen von fortifizatorischen Anlagen mit den Mitteln des Staates in Einklang gebracht werden. Aus diesem Grunde werden wir dieselben auf das Nothwendigste beschränken und für den Augenblick nur das verlangen, was am dringendsten geboten scheint.

Unser Land (der eigene Kriegsschauplatz) ist so günstig beschaffen, daß geringe Nachhülfe genügt. Doch der Umstand, daß dasselbe nur geringer Nachhülfe bedarf, rechtfertigt noch nicht, daß man bisher gar nichts zu seiner künstlichen Verstärkung gethan hat.

Die Natur thut nie alles, doch wo günstige Verhältnisse und Kunst zusammenwirken, läßt sich das Ziel am vollständigsten und mit den verhältnismäßig geringsten Mitteln erreichen.

Die Schweiz kann in Folge ihrer politischen Verhältnisse an keinen Offensivkrieg denken, dagegen ist sie nicht gesichert, daß sie nicht eines Tages zu ihrer Vertheidigung Krieg führen müsse.

Es schiene dieses ein Grund zu sein, den eigenen Kriegsschauplatz so einzurichten, daß man dem Feind den hartnäckigsten Widerstand entgegensezzen kann. Dieses bedingt Anlage einer Anzahl Befestigungen zur Sperrung wichtiger Straßen, zur Deckung von Brücken und endlich Errichtung einer verschanzten